



www.stva.sg.ch
 Tel. 058 229 22 22
 Fax 058 229 38 66
 info@stva.sg.ch

Infoblatt Umzug

Was müssen Sie bei einem Umzug beachten?

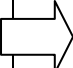
(Meldepflicht 14 Tage)

Grundsatz: Strassenverkehrsgesetz (SVG) Art. 22 Zuständige Behörde

¹ Die Ausweise werden von den Verwaltungsbehörden erteilt und entzogen. Zuständig ist für Fahrzeuge der Standortkanton, für Führer der Wohnsitzkanton. Der Bundesrat kann auf den Umtausch des Führerausweises bei Wohnsitzwechsel verzichten und für Militärfahrzeuge und ihre Führer eidgenössische Ausweise vorsehen.

² Die gleichen Regeln gelten für Fahrzeug- und Führerprüfungen und die übrigen in diesem Titel vorgesehenen Massnahmen.

³ Für Fahrzeuge ohne festen Standort und Führer ohne Wohnsitz in der Schweiz ist der Ort massgebend, an dem sie sich vorwiegend befinden. Im Zweifelsfall ist der Kanton zuständig, der das Verfahren zuerst einleitet.

	Sie besitzen noch einen alten blauen Führerausweis		Sie besitzen einen neuen Führerausweis im Kreditkartenformat	Fahrzeugausweis (Kontrollschilder)
	Möchten diesen aber NICHT umtauschen	Und möchten diesen umtauschen		
Umzug Innerhalb des Kantons St. Gallen	Senden Sie uns dazu Ihren Führerausweis unter Angabe der neuen Adresse. Aus administrativen Gründen erhalten Sie, wenn noch keine Adressänderung angebracht ist, den Stempel "Neue Adresse gemeldet" sowie das Änderungsdatum eingetragen. Die Adresse wird nicht mehr nachgetragen.	Das benötigte Umtauschformular erhalten Sie auf allen Gemeinden im Kanton SG auf den Polizeiposten oder im Internet. Senden Sie uns dieses Formular mit einem aktuellen farbigen Passfoto (35x45 mm) sowie dem alten blauen Führerausweis ein.	Sie brauchen lediglich Ihre neue Adresse bekannt zu geben. Dazu haben Sie folgende Möglichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • auf dem Postweg • per E-Mail • per Telefax • per Telefon • persönlich am Schalter 	Fahrzeugausweis
Zuzug aus einem anderen Kanton	Es lässt sich aus administrativen Gründen nicht vermeiden, dass Ihr Ausweis umgetauscht werden muss. Verfahren Sie bitte wie rechts beschrieben 		Der Führerausweis ist nicht einzusenden.	- Fahrzeugausweis - Versicherungsnachweis - Ausländerausweis - Schriftenempfangsschein
Wegzug in einen anderen Kanton	Auch im neuen Wohnsitzkanton müssen Sie den alten blauen Führerausweis in einen neuen Ausweis im Kreditkartenformat umtauschen. Nähere Information erhalten Sie beim Strassenverkehrsamt des neuen Wohnsitzkantons		Nähere Information erhalten Sie beim neuen zuständigen Strassenverkehrsamt	Nähere Information erhalten Sie beim neuen zuständigen Strassenverkehrsamt
Ausland	Bei Zuzug aus dem Ausland beachten Sie das Merkblatt: "Das Wichtigste über die Umschreibung ausländischer Führerausweise"			Siehe Merkblatt "Import von Fahrzeugen"

Weitere Hinweise an Halter/innen und Lenker/innen von Motorfahrzeugen

Standort

Als Standort gilt der Ort, wo das Fahrzeug nach Gebrauch in der Regel für die Nacht abgestellt wird.

Wochenaufenthalter

Der Wohnsitz des Halters gilt als Standort bei Fahrzeugen, die während der Woche ausserhalb des Wohnsitzkantons verwendet und durchschnittlich mindestens zwei Mal im Monat über das Wochenende im Wohnsitzkanton des Halters/in untergebracht werden. Wochenaufenthalter/innen benötigen deshalb keine SG-Kontrollschilder.

Geschäftsfahrzeuge

Geschäftsfahrzeuge sind dort immatrikuliert, wo sie ihren Standort haben. Als Standort gilt die Geschäftsadresse, wenn das Fahrzeug über das Wochenende am Firmensitz stationiert ist. Wird das Fahrzeug einem/r Mitarbeiter/in zur Verfügung gestellt, so dass er/sie es auch über das Wochenende verwenden kann, **gilt als Standort der Wohnsitz des Mitarbeiters bzw.**

Mitarbeiterin. Das Fahrzeug kann trotzdem auf den Namen der Firma eingelöst werden. In Zweifelsfällen geben wir Ihnen gerne weitere Auskünfte.

Änderungen im Fahrzeugausweis

Jede Änderung der im Fahrzeugausweis enthaltenen Angaben ist uns innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu melden.